

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	23.04.2024
Tagesordnungspunkt	15.
Vorlage Nr.	27/24
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: **Bürgermeister**

Beratungsfolge	Datum	ja	Nein	Enth.

Beratungsgegenstand

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der **Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern** gemäß vorliegendem Entwurf.
Dieser ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Information / Begründung:

Die Änderungen betreffen:

1. Grundlegende Regelungen zum Wirken des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Schenkendöbern
2. Örtliche Zuständigkeit der Ortsbeiträge Groß Gastrose und Taubendorf
3. Anpassungen nach § 46 BbgKVerf (Ortsteilbudget, Mittelverwendung)
4. Redaktionelle Anpassungen

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

Ja / ~~Nein~~ (Prod.Nr. 5421000)

Die Maßnahme verursacht Folgekosten:

Ja / ~~Nein~~

einmalig _____ EUR

Jährlich 1.200,00 EUR

Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **23.04.2024** nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Schenkendöbern“, im unteren Teil „Landkreis Spree-Neiße“, in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber die Siegel-Nummer.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Seniorenbeirat erhält die Aufgabe, als Ansprechpartner für die Senioren zur Verfügung zu stehen und bei Bedarf ihre Ideen und Forderungen aktiv in die Kommunalpolitik einzubringen.

(3) Dem Seniorenbeirat ist gegenüber der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Angelegenheiten der Senioren betreffen, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Vertreter des Seniorenbeirates rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Dem Seniorenbeirat gehören 5 Einwohner an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(7) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter, wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.

(8) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(9) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates und stellt die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

§ 6

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.

(3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern haben und zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter, wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.
- (7) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

§ 7

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17, § 50 Abs.2, § 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro netto nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der

Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, 03172 Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind volle 3 Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushanges ist bei Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der / des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

- a) Schenkendöbern, Gemeindeallee 47 (Sabines Landkauf)
- b) Grano, Kirchgasse (hinter der Kirche)
- c) Pinnow, Dorfmitte 13 (am neuen Spielplatz)
- d) Kerkwitz, Hauptstr. 76 (ehemalige Schule)
- e) Groß Gastrose, Mühlengraben 1 (ehem. Gemeindebüro)
- f) Sembten, Lindenstraße (altes Bürgermeisterbüro)
- g) Grabko, Am Dreieck (bei Steckling)
- h) Krayne, Am Spielplatz
- i) Atterwasch, Gemeindebüro
- j) Taubendorf, Am Waldrand 28 – Höhe Zufahrt Feuerwehr
- k) Lauschütz, Buswendestelle
- l) Bärenklau, Dorfanger
- m) Groß Drewitz, An der Feuerwehr
- n) Lübbinchen, An der B 320 Gemeindehaus

Für die Frist der Bekanntmachung gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf.).

§ 11
Ortsteile (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In den folgenden, in der Gemeinde Schenkendöbern bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern und
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

In den folgenden weiteren in der Gemeinde bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(2) Die räumliche Zuständigkeit der Ortsbeiräte ergibt sich aus den gleichnamigen Gemarkungen.

Abweichend davon wird dem Ortsbeirat Taubendorf die Zuständigkeit über folgendes Gebiet zugeordnet:

- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 003
- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 005
- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 006
- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 007

sowie von der Gemarkung Groß Gastrose, Flur 002 ein westliches Teilstück bis einschließlich der Ortsverbindungsstraße Taubendorf – Albertinenaue.

Gleichzeitig entfällt dieses Gebiet aus der Zuständigkeit des Ortsbeirates Groß Gastrose.

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil
8. in allen Angelegenheiten im Ortsteil, die den Tagebau Jänschwalde betreffen

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Dem Ortsbeirat obliegt **die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über die Verwendung eines Ortsteilbudgets** (§ 46 Abs. 3b BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

(5) Ortsteile ohne Ortsbeirat **erhalten zur Pflege des Brauchtums und der Heimatverbundenheit, zur Durchführung von Veranstaltungen und Festen und für Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts finanzielle Mittel** (§ 46 Abs. 4 BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt. **Über die Verwendung** entscheidet der unmittelbar gewählte Ortsvorsteher in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2020 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den **23.04.2024**

Ralph Homeister

Bürgermeister